

Satzung
der Stadt Lauenburg/Elbe über die Bildung eines
Seniorenbeirates
vom 18.12.1997

Aufgrund der §§ 4 und 47 d der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529), geändert durch Gesetz vom 18. März 1997 (GVOBl. Schl.-H., S. 147) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung Lauenburg/Elbe vom 17.12.1997 die folgende Satzung erlassen:

§ 1
Rechtsstellung

(1) Der Seniorenbeirat ist die unabhängige, parteipolitisch neutrale und konfessionell ungebundene Interessenvertretung älterer Menschen der Stadt Lauenburg/Elbe.

(2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig. Der Seniorenbeirat ist kein Organ der Stadt Lauenburg/Elbe. Im Rahmen seines Aufgabenbereiches verpflichten sich die Organe der Stadt, den Seniorenbeirat in die Entscheidungsfindungen mit einzubinden.

(3) Über seine Tätigkeiten berichtet der Seniorenbeirat einmal jährlich in der Stadtvertretung.

§ 2
Aufgaben

(1) Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere:

- a) beratende Stellungnahme und Empfehlung für die Stadtvertretung, die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und die Ausschüsse in Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen,

- b) Beratung und Information älterer Menschen zu altersbedingten Anliegen,
 - c) Öffentlichkeitsarbeit,
 - d) Angebote für Seniorinnen und Senioren,
 - e) der Seniorenbeirat gibt praktische Hilfen und regt Initiativen zur Selbsthilfe an.
- (2) Die Beratungsfunktion unter Abs. 1 a) erstreckt sich insbesondere auf die Bereiche:
- a) Verkehrsplanung, Verkehrssicherheit für ältere Menschen,
 - b) alten- und behindertengerechte öffentliche Gebäude,
 - c) Bau altengerechter Wohnungen, ggf. mit integrierten Betreuungsdiensten,
 - d) Einrichtungen der Altenhilfe (z. B. .Alten- und Pflegeheime, Sozialstationen),
 - e) gemeindliche Ruheräume und Sitzplätze in Parks und öffentlichen Anlagen,
 - f) Gewalt gegen alte Menschen und
 - g) Bildungsangebote für ältere Menschen.

§ 3

Antrags- und Teilnahmerechte des Seniorenbeirates

Der Seniorenbeirat kann an die Ausschüsse in Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen, Anträge stellen. Die oder der Vorsitzende des Beirats oder ihre bzw. seine Stellvertreterin oder Stellvertreter kann nach dessen Beschlußfassung an den Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen, teilnehmen und das Wort verlangen.

§ 4

Zusammensetzung und Wahl des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus höchstens 9 Mitgliedern, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder im Jahr der Wahl vollenden werden und im übrigen die Wahlrechtsvoraussetzungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes erfüllen.
- (2) Die Mitglieder werden nach öffentlichem Wahlauf Ruf durch eine Versammlung der Seniorinnen und Senioren, der alle Lauenburger Bürgerinnen und Bürger

ab dem 60. Lebensjahr angehören, gewählt. Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher bzw. ihre bzw. seine Stellvertreterin oder Stellvertreter leitet die Versammlung. Die Stadt kann in Absprache mit dem Seniorenbeirat Briefwahl durchführen.

- (3) Kandidaturen für den Seniorenbeirat müssen bis einen Monat vor der Wahl bei der Stadtverwaltung eingereicht werden. Gewählt wird durch Ankreuzen von höchstens 9 Namen auf einer vorbereiteten Liste. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber bilden in der Reihenfolge ihres Stimmenanteils die Nachrückliste. Bei Stimmengleichheit auf einem Listenplatz entscheidet das Los.
- (4) Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden durch die Stadtvertretung bestätigt.

§ 5

Amtszeit

Die Amtszeit des Seniorenbeirats beträgt 2 Jahre. Sie beginnt mit der Bestätigung der Wahl und endet mit der Bestätigung des neuen Seniorenbeirats durch die Stadtvertretung.

Während der Wahlperiode freigewordene Sitze werden aus der Liste dem Stimmenanteil entsprechend besetzt.

§ 6

Vorstand, Vorsitz

- (1) Der Seniorenbeirat wählt bei seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorstand. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden, 2 Stellvertreterinnen oder Stellvertretern, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und der Kassenführerin oder dem Kassenführer.
- (2) Der Vorstand vertritt den Seniorenbeirat. Er ist für die Geschäftsführung zuständig. Die oder der Vorsitzende leitet die Versammlung des Seniorenbeirates.

- (3) Mitglieder des Vorstandes können aus besonderem Anlaß mit 2/3 Mehrheit abgewählt werden.

§ 7

Einberufung des Seniorenbeirats

- (1) Der Seniorenbeirat ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden im Einvernehmen mit den anderen Mitgliedern des Vorstandes einzuberufen, wenn die Arbeit eine Sitzung des Seniorenbeirats erforderlich macht, mindestens jedoch zweimal im Jahr.
- (2) Zu einer Sitzung des Seniorenbeirats soll mit einer 14tägigen Frist eingeladen werden. Die Einladung ist zu veröffentlichen.
- (3) In begründeten Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden.
- (4) Der Seniorenbeirat tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner es erfordern. Die Angelegenheit kann in öffentlicher Sitzung behandelt werden, wenn die Personen, deren Interessen betroffen sind, dies schriftlich verlangen oder hierzu schriftlich ihr Einverständnis erklären.
- (5) Über den Ausschluß der Öffentlichkeit beschließt der Seniorenbeirat allgemein oder im Einzelfall. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Beirates. Der Beschluß bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Beiratsmitglieder. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; ohne Aussprache wird in öffentlicher Sitzung entschieden. In nichtöffentlicher Sitzung gefaßte Beschlüsse sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung bekanntzugeben, wenn nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.

§ 8

Beschlußfassung

Der Seniorenbeirat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Alle Beschlüsse mit Ausnahme der Beschlüsse nach § 7 Abs. 5 werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 9
Geschäftsordnung

Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung regelt insbesondere den Sitzungsverlauf, die Modalitäten von Abstimmungen und internen Wahlen sowie die Regularien bezüglich des Sitzungsprotokolls.

§ 10
Finanzbedarf

Die Stadtvertretung stellt zur Deckung der Geschäftsbedürfnisse und für die Öffentlichkeitsarbeit des Seniorenbeirates Haushaltsmittel zur Verfügung.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 12
Übergangsregelung

Der bei Inkrafttreten dieser Satzung tätige Seniorenbeirat bleibt für seine Wahlzeit im Amt.

Lauenburg/Elbe, den 18.12.1997

gez. Albrecht
Bürgermeister

Veröffentlichung:

Satzung

Lauenburgische Landeszeitung: 25.12.1997
Lübecker Nachrichten: 31.12.1997
In Kraft getreten: 26.12.1997